

V C.  
3791



h.3



h. 33, 22

V c  
3791



Seiner

Er Röm. Keyser

auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl.

Mant. Herrn / Herrn

286.

F E R D I N A N D I

Des Andern / etc.

An alle vnd jede / des Heiligen  
Römischen Reichs Stände / publicirtes auß-  
führliches Mandat / wegen der entstanden Böhmi-  
schen Vnrube / vnd auffhebung oder cassirung,  
der Jüngst geschehenen neuen Wahl.

Wänniglichen zur nachrichtung /

Aus dem Kayserlichen Original trewlich  
nachgedruckt.



A N N O

M. D C. X X.



178

178

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

202

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.



Faint text, possibly 'Anno'.

Faint text, possibly 'M. DC. XX'.





**W**ir Ferdinand / der  
 Andere / von Gottes Gnaden / er-  
 wehltet Römischer Keyser / zu allen Zeiten  
 Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hun-  
 zarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd  
 Slavonien zc. König / Erzhertzog zu Oester-  
 reich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn vnd Würz-  
 tenberg / Graff zu Tyrohl / zc. Entbieten allen vnd jeden Chur-  
 fürsten / Fürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / Prälaten / Graffen /  
 Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land Marschaleken / Lands-  
 Hauptleuten / Landvögten / Hauptleuten / Bisdomen / Vögten /  
 Pflegern / Berwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schultheissen /  
 Bürgermeistern / Richtern / Kähten / Bürgern / Gemeinden / vnd  
 sonst allen andern vnsern vnd des Reichs / auch vnserer Königs-  
 reiche / erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnterthanen vnd Ge-  
 trewen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / denen dies-  
 ser vnser offener Brieff vorkömpt / vnser Freundschaft / Gnad  
 vnd alles Gutes / Hoch- vnd Ehrwürdige / auch Hochgeborne / lie-  
 ben Freunde / Neven / Oheimen / Better / Schwäger / Churfür-  
 sten vnd Fürsten / auch Wolgeborne / Edle / Ehrsame / liebe An-  
 dächtige vnd Getrewe. Wiewol wir gar in keinen zweiffel setzen /  
 es sey nunmehr inner vnd aufferhalb des Reichs gnungsam bes-  
 fand / in was betrübten Zustand vnser Königreich Böhemb / vnd  
 vornehmtes Glied vnd Churfürstenthumb des heiligen Römischen  
 Reichs / zusampt den incorporirten vnd andern vnsern benachbar-  
 ten Erblanden gerathen / vnd was darinnen vor trangsalen / Bes-  
 schwerungen vnd Feindseligkeiten / gegen vnsern armen vnschuld-  
 gen Vnterthanen / durch den erweckten leidigen Krieg / neben ges-  
 A ij meinem



meinem Land verderben/vorüber gangen. Jedoch/damit die eigent-  
liche vnd begründte Beschaffenheit zu männiglichem warhafften  
vnd vnverdunkelten Wissenschaft gelange/vnd die dargegen ges-  
faste widrige Vorbildungen benommen werden/ so ist dieses Un-  
heil vnd erbärmliches Elend vornemlich daher entsprungen / daß  
noch bey Lebzeiten vnd Regierung/weyland vnfers geliebten Herrn  
Vettern vnd Vaters/ Keyfers Matthiæ/2c. als zugleich gewesten  
regierenden Königs in Böhmen/hochlöblicher Gedechtnis/etliche  
aus den Böhmischem Ständen / widertheils ihrer Mayt. vnd  
L. hinterlassener Stadthalter vnd Landofficirer, vnter an-  
gegebenem Schein etlicher wider ihre Religionsprivilegia vnd  
Majestetbrieff zugefügter Beschwerden/ einen zuvor fast vner-  
hörten Excess, mit abstürzung etlicher / erstberührter Stadthals-  
tern vnd Landofficirer zugethanen vornehmen Personen vnd an-  
derer Diener/selbst eigenthätig begangen/darauff die Waffnen am  
ersten ergriffen vnd zur Hand genommen/vorgenandte Stadthal-  
ter vnd Officirer, in abwesen vnd ohne einigen Respect ihres or-  
dentlichen regierenden Königs vnd Herrn/ ihrer Aempter entsetzt/  
sich des Königreichs Regalien bemächtiget/ vnd eine ganz neue  
Form der Regierung/ darinnen die angemaste vnd selbst genandte  
Directores das gubernament geführt/ vor sich selbst angesetzt  
let/vnd also dadurch das Ziel vnd maß einer angezogenen Religions-  
defension, da ihnen dieselbe je/vermüg angeregten Majestetbries-  
fes/erlaubet seyn solle/ (welches aber ein Religionwerck zu seyn vnd  
zu halten/ niemahlen erwiesen/ auch nimmermehr dargethan wer-  
den kan vnd mag) bey männiglich/ so hievon vnparteylich vnd oh-  
ne Passion vrtheilen kündten vnd wolten/ sehr zu weit vnd dermas-  
sen überschritten/ das obgehörtes eigenthätliche beginnen der Un-  
terthanen wider ihre ordentliche vorgesezte Obrigkeit vor nichts  
anders/denn eine offene feindselige Widersetzigkeit vnd rebellion  
zu achten ist.

Nu wollen wir zwar vnfers theils an seinen Ort gestellet seyn  
lassen/wie es mit den in Böhmischem Apologiis, so vnter dem  
Namen:

Namen der eines theils Stände des Königreichs Böhemb sub u-  
traq; (welche aber zu verenderung des Königlichen guberno so  
wenig Macht haben / als wenig sie denen sub una dergleichen ge-  
statten würden) außgangen / angezogenen Beschwernissen beschaf-  
fen / vnd wie weit eines / oder andern erfindliche Privat mißhand-  
lung der Obrigkeit präjudicirlich seyn könne / weil zumahl vnser  
Meynung nicht ist / vns des jenigen / was vor vnserer angetretenen  
Regierung / ohne vnser Verursachung vorgegangen seyn mag /  
vnd wir billich nit zu entgelten haben sollen / anzunehmen / oder das  
selbe zu vertreten vnd zu versprechen.

Wir verschen vns aber gegen allen / zu Recht vnd Billigkeit  
geneigten / friedliebenden / deutschen Gemütern gänzlich / sie wer-  
den aus dem bishero continuirtem Verlauff / vnd denen hievon im  
Truck gegebenen Informationibus so viel haben abnehmen vnd  
erkennen können / daß zu abhelffung der angezogenen Beschwer-  
nissen / (es sey mit denselben bewand wie es wolle) nach anweisung  
Göttliches Worts / vnd der allgemeinen Rechten / sich wol ande-  
re Mittel hetten finden mögen / dann daß vmb dem Ursachen wil-  
len / das ganze Vaterland in solche eufferste Gefahr vnd Verder-  
ben / mit vergießung so viel vnschuldigen Bluts / gesetzt / vnd der  
ordentlichen natürlichen Obrigkeit zu verthedigung des Ihrigen  
mit zuläßlichen gegengewalt / gleichsam nothgedrengte Ursach  
geben werden müssen / Inmassen dann gar in keinen zweiffel zu se-  
hen / da schon das in dem angezogenen Majestätbrieff vorgesehene  
Mittel / die von dannen rührende Mißhelligkeiten / durch einen  
vnparteyischen Austrag von beyden Religionständen zu erledigen  
nicht gnugsam gewesen / auch ihnen alles Gehör (wie man aller  
Orten einzubilden sich bemühet) abgeschnitten worden seyn solte /  
daß doch auff solchen vnerwiesenen Fall sich gutherzige / wolmen-  
nende Chur vnd Fürsten befunden haben würden / welche sich ihrer  
der Böhmen zu ihrem Rechten intercedendo angenommen / vnd  
es zu diesen gefährlichen extremis nicht würden haben kommen  
lassen. Nachdem aber / alles dessen hindangesezt / von den vermeyn-

283  
ten Directoribus, vnd denselben anhängenden/widerseßlichen/  
nachgemachter blütigen verbündnis / durch abstürzung der Kö-  
niglichen Stadthalter / den getrewen Ständen durch solche vers-  
messene Thätigkeit eine Furcht zu machen / daß sie ihrem bösen  
Vorhaben omb so viel mehr vngehindert nachsetzen könnten. Die  
andern aber/so sie auff ire seiten bracht/durch mit bewilligung/innen  
desto kräftiger zu verpflichten/ alles auff die Waffen vnd offenen  
Gewalt gesetzt worden/ nicht allein hierdurch sich / ob angezoge-  
ner Thathandlung halber/vor aller Straff zu versichern/ sondern  
darneben ihre trewe Mitglieder/ so wol sub utraq;, als sub una zu  
vnterdrucken/vnd hernachmals im Namen der Stände/ ihre lang  
zuvor gefasste Intentiones durchzudringen. Als haben endlich  
Höchstgedachte Ihre Keyf. Mayt. vnd L. demnach sie vber ihre  
ganz väterliche / trewhertzige Ermahnung / zu New / Besserung  
vnd Erkendtnis keine anzeige spüren können/ sondern vielmehr von  
Tag zu Tag abnehmen müssen/ daß man das entstandene Feuer  
hierzwischen auch in die incorporirte vnd andere Erblande zu brin-  
gen sich bemühte/ bey diesem weit außsehendem ganz gefährlichem  
Werck/ ohne Gegenverfassung zu verbleiben / nicht rathsam vnd  
thunlich befinden köndten. Zu gnugsamer erzeigung aber Ihrer  
Väterlicher Neigung / vnd daß dieselbe die verschonung armer vn-  
schuldigen Leute vnd Vnterthanen vorters gerne sehen mögen/ so  
haben sie zu Wiederbringung ruhig vnd friedlichen Wesens/ ange-  
regtes Werck fürnehmen / des Heiligen Reichs ganz vnpartenis-  
sehen Chur vnd Fürsten/ als Interpositoribus heimgestellet auch  
lieber nichts sehen mögen / als daß dieselbe / neben hinlegung der  
Waffen/ohne verzug (so aber durch vngesallene allerhand Inci-  
dentien verhindert) ins Werck gerichtet werden können. Wie  
bereit sich aber zu solcher Interposition die Böhmisschen Vnter-  
thanen angelassen / vnd was vor Conditiones von ihnen gesetzt  
worden / solches haben die in Druck gegebene Articuli vnd Infor-  
mationes gnugsam bewiesen.

Als nu hierentzwischen mehr Höchstgedachte Keyf. Mayt. mit  
Tode



Tode abgangen/vnd also/ Krafft vnserer Königlichen Krönung  
 vnd der Stände desselben Königreichs vnd der incorporirten Lan-  
 den geleisteten Huldigung vnd Pflieht/ das Königreich Böhmen  
 mit dessen Zugehör/ auff vns vollkômlich kommen vnd gefallen/  
 Haben wir darauff nicht vnterlassen / allem fernern Vnheil vor-  
 zubawen/ ohne einigen Verzug/ alle bey dieser Verenderung not-  
 wendige vorsehung zu thun/ vornemlich aber/ vermüg vnserer Kö-  
 niglichen Revers, inner vier Wochen die Confirmation aller Lan-  
 des Privilegien, dem Obersten Burggraffen einzuhändigen vns  
 erboten/auch darob zu seyn/damit das Königreich Böhmen/sampt  
 dessen Inwohnern/ wiederumb in guten Friedenstand gesetzt / das  
 rinnen erhalten/auch Recht vnd Gerechtigkeit befördert/vnd män-  
 niglichen ertheilet werde. Wie dann/nachdem von mehrgedach-  
 ten vnsern Vnterthanen auff solche Schreiben keine Antwort vns  
 erfolget/ wir nichts desto weniger zu vollziehung vnserer Königli-  
 chen Revers, die darinnen angedentete Bestätigungen der Privi-  
 legien, in allen Worten/ Puncten vnd Clausuln/ wie sie von der  
 nechst abgelebten Keyf. Mayt. außgefertiget/vnd zwar vmb meh-  
 rer Sicherheit willen/gedoppelt hienein nach Prag/ zu handen des  
 ermelten Burggraffen/wie solches in obangezogenem Revers ver-  
 sehen/neben einem verschlossenen Erinnerungschreiben an die des  
 Herren/Ritter/vnd Bürgerstands zu Prag versamlete Inwohner  
 bey eigenem Currirer vbersendet/ so auch den Anwesenden aus  
 den dreyen Ständen ordentlich alles eingehändiget worden / daß  
 wir vns hier entgegen von Rechts wegen/ auff leistung solcher vn-  
 ser gebür/anders nichts/als gleichmessiger erzeigung/wie sich Vn-  
 terthanen gegen ihrem angenommenen gekrönten König wol ge-  
 ziemet/ vorsehen wolten. So haben wir doch das Wiederpiel dero-  
 massen erfahren/daß nicht allein vnserer Königliche Confirmation  
 nit angenommen/der begehrte/vnd vnserm Kriegsvolck von vns zu-  
 vor anbefohlene Stillstand außgeschlagen/auff vnser Väterliches  
 glimpffliches Schreiben/in welchem an sie begert/etliche Personē aus

en  
 iug seyn  
 tion sie ends  
 lich

ichen/  
 r Kö  
 e vers  
 bösen  
 Die  
 zinet  
 fenen  
 zoges  
 ndern  
 na zu  
 lang  
 dlich  
 ihre  
 rung  
 von  
 ewer  
 brin  
 hem  
 vnd  
 hrer  
 vn-  
 n/ so  
 nge-  
 enis  
 uch  
 der  
 nci-  
 Wie  
 ter-  
 et  
 or-  
 mit  
 ode

285  
ihrem Mittel vnter vnserm Königlichem sichern Geleit zur Bn-  
terrede / wie dem entstandenen Bnwesen zum besten vnd ehesten  
abgeholfen werden möchte / an vns abzuordnen / nichts geantwor-  
tet / sondern hingegen das Auffgebot im ganzen Königreich mit  
Macht fortgestellet / mehr Volck täglich gemustert / die Mehrer-  
schen Stände gleichsals zum abfall bewogen / daß zur Defension  
des angeregten vnseres Marggraffthumbs geworbene Volck zu Ross  
vnd Fuß auff ihre Seiten gebracht / die Stadt Bryn vnversehens  
vberfallen / den Landshauptmann vnd andere Officiret nach vbes-  
ler tractation in Arrest genommen / die Hauptstadt Olmütz eigen-  
mächtig vnd mit Gewalt eingenommen / den Stadtrath doselbst  
abgesetzt / in der Hauptkirchen das Exercitium verendert / geist-  
liche Personen abgeschafft / geistliche Güter eingezogen / Ordens-  
leut / Jungfraw vnd Mannspersonen / ihre Gelübde zu brechen /  
angereizet / hohe Personen / so ihre Treu vnd Pflicht in acht ge-  
nommen / vnd sich von solchem ärgerlichen Thun abgesondert /  
vor Landesverräther proscribirt vnd erkläret / vnd nachdem das  
Fewer in Mehren wol angezündet / dasselbige auch in Oesterreich  
angelegt / die Stadt Laa an den Gränzen feindlich belegert / kurtz  
hernach vor die Hauptstadt Wien vnter vnser Angesicht vermeh-  
rentlich gerückt / vnd in vnser Kaysersliche vnd Erzhertzogliche  
Burg ohne einigen verhoffenden vortel / allein aus Muthwillen  
geschossen. Zu was Intention nn solches vorgenommen vnd vn-  
terstanden worden / geben wir männiglich zu erkennen vnd zu beden-  
cken. Dazu dannoch weiter kommen / daß mehr besagte Böhmen  
bey dem Kayserslichen Wahltage zu Franckfurt / darzu wir vnser  
Königreichs wegen / in Krafft der güldenen Bull / ordentlich be-  
schrieben worden / vnser Churfürstliche Session / Stimme vnd  
Wahl durch ihre Abgeordacte auffss eusserste zu verhindern sich be-  
mühet / ohne vnserm Consens vnd verwilligung vnser Erbunter-  
thanen in Verbündnis genommen / ohne einige rechtmessige Br-  
sach Pflichtsvergessener weise / zu einer ganz nichtigen / den Pri-  
vilegiis mehr gedachten vnser Königreichs / auch des Heiligen  
Kömi

Römischen Reichs Gerechtigkeit/widrigen Wahl/eben zu der zeit/  
als wir von den Churfürsten des heiligen Reichs zu der Hoheit des  
Römischen Keyserthumbs erwehlet/ geschritten / zu geschweigen /  
was sie nach solcher vnserer Keyserlichen Wahl vnd Krönung bey  
theils Hungarn angesponnen/dieselbe gleichsfalls von vnserm Ges  
horsam abgeföhret/des Erbfeindes protection vntergebenen Sies  
benbürgischen Fürsten Bethlehem Gabor/sich der Vhestung Cas  
scha vnd ganz Ober Vngarn zu bemächtigen/Kath vnd Vorschub  
erzeiget/ neben desselben Kriegsvolck wiederumb vber die Thonaw  
gefallen/vnd sich gegen vnser Hauptstadt Wien abermaln gleich  
sam vor vnser Angesicht genähert/vñ ohne zweiffel ebē dz jenige zu  
verrichten vnd zu vollführen im Sinn gehabt/was das jüngste mal  
vorgewesen/do sie anderst daran nicht durch fürangesehene Gegen  
verfassung verhindert worden weren. Vnd als solches nicht anganz  
gen/sie vnser Erbland abermals mit Raub vnd Brand feindselig  
angegriffen / dadurch die Vormawer des Heiligen Römischen  
Reichs/welche zu bewahren/ so viel deutsches Christenbluts vñnd  
Schweis der armen Vnterthanen gekostet/in die eusserste Gefahr  
gesetzt/ In summa gegen vns/ als ihrer angenommenen vnd er  
kendten rechtmessigen Obrigkeit/ von dem sie im wenigsten nies  
mals beleidiget/dermassen sich erzeiget/das sie es nicht wol feindsel  
liger hettten anstellen können. Welche vñverantwortliche/ gegen a  
len/Gott vnd weltlichen Rechten laufende Excess; mehrgedachte  
Defensores vnd derselben Adhærenten, dann/ ohne neue Inju  
rien vnd Angreiffung vnserer Keyf. vnd Königlichen Hoheit vnd  
Würde nicht justificiren können / dannenhero sie gegen vnserer  
Königlichen Annehmung/Publication vnd Krönung allerhand  
calumnien, insonderheit/das wir vnserm Königlichen Keyers nie  
nachgekommen/hingegen aber vnserm Königreich hochpræjudis  
cirliche Pacta auffgerichtet hettten/öffentlich außgebreitet/vnd was  
dergleichen vnwarhafft vnd keines wegs erweißliche Calumnien  
vnd Inzichten/so dieses Orts zu beantworten zu weitleufftig seyn  
wolte/mehr seyn. Vnter welcher falscher traduction sie end  
lich

B

lich

lich zu solchen extremis gerathen/ daß sie die fundamental-  
sätzen des Königreichs / ihres Vaterlandes / als Keyfers Caroli  
Quarti güldene Bull/ König V Vladislai verordnung / Keyfers  
Ferdinandi letzte Reversales, dem allgemeinen Landtagschluß/  
de Anno 1547. vnd darauff auffgerichtete Articul / darauff die  
Stände gelobt vnd geschworen/ das ganze herkommen vnd acht-  
hundert jährige Observanz/ weil von Primislao, ihrem ersten  
Herzogen/ bis auff vns niemalen jemand in diesem Königreich/  
so nicht von Väter-oder Mütterlichen Stamme darzu geboren/  
oder durch Heyrath Königlicher Töchter gelanget (König Ru-  
dolffen/ so durch Erbpecta darzu kommen / vnd König Georgen  
ausgenommen) succediret, oder zugelassen/ alles zugleich vber-  
einen hauffen niederwerffen/ vnd eine ganz neue verfassung des  
Königreichs/ nach ihrem intent auffrichten/ inmassen sie dann  
Keyfers Caroli Bullam vnd dero selben einvorleibte Declaration  
Keyfers Friderici Secundi Privilegii, erst jeko nach zweyhun-  
dert/ zwey vnd siebenzig Jahren in ein disputat ziehen / vnd sol-  
chem löblichem Keyser/ vnd König in Böhemb/ so vnter allen Kö-  
nigen dieses Königreich fürnemlich erhoben/ vnd zu Würden ge-  
bracht/ daß er des wegen ein Vater vnd Stifter desselben jederzeit  
gehalten worden/ zumessen dürffen/ vnd in den Druck außbreiten/  
als hette derselbe/ an stat einer Erklärung/ ihre Privilegia vortels-  
hafftig/ zu Nutz seiner Nachkommen vnd Erben verfälschet/ darin-  
nen auch weiter/ als ihme gebüret/ vnd vermüg der güldenen Bull  
des Heiligen Reichs thun könnten/ geschritten / da doch gedachtes  
Privilegium mit vorwissen vnd bewilligung des Heiligen Reichs/  
Churfürsten vnd der gesambten Stände in Böhemb ertheilet/ vnd  
von den Böhmischen Ständen angenommen/ der güldenen Bull/  
zu Nürnberg auffgerichtet / nicht allein vorgegangen / sondern  
auch darinnen neben andern außdrücklich reservirt, confirmirt  
vnd vorbehalten worden/ daß sich ja der Vermessenheit/ darinnen  
diese unsere ungehorsame Widersetzige endlich gerathen/ billich zu  
verwundern.

Ob wir

291.  
Ob wir uns nu zwar im wenigsten nicht versehen hetten/ das  
dieses ärgerliche/rebellische Wesen bey jemand rechtliebenden bey-  
fall finden solte/ zumahl bey einem Reichsfürsten/ so auch Unter-  
thanen von Gott dem Allmächtigen vnd dem Heiligen Reich zu  
regieren hette/ als von welchen man dergleichen Verfahrung ohne  
zweiffel nicht gern gewertig seyn wolte/ viel weniger aber verhoff-  
fet/ sich jemand vnerkandter Sachen / vnd vnsers / auch vnsers  
Haußes Rechten vnd Gerechtigkeiten in diesem vnserm Königs-  
reich eintrag zu thun/ bewegen lassen/ vnd der ganz richtig vorge-  
nommenen Wahl statt thun würde/ So hat es doch auch an dies-  
sem offtgedachten vnsern widerseßlichen Unterthanen/ schier ge-  
gen jedermanns verhoffen/ ja vber trewherkiges abmahnen vnter-  
schiedlicher des Heiligen Reichs getrew/ gutherzig/friedliebenden  
Chur vnd Fürsten nicht ermangelt/ das wol daraus zu muthmas-  
sen (so zwar von vielen vorlengst darfür gehalten worden/ dessen  
auch ziemliche indicia sich an Tag geben) das es vmb eine solche  
Newerung vnd Weitleufftigkeit in vnserm Königreich vorzuneh-  
men/ von den Rädelsführern von anfang angesehen worden. Wie  
nun (der inhabilitet der wehlenden eines theils Stände vnd nich-  
tigkeit der ganzen Wahlhandlung zu geschweigen) ohne einige  
Deduction ihres vermeynten Rechtens/ ohne saluation, absolu-  
tion vnterlassung Ihrer der Stände vns geleisteten Eydes vnd  
Pflichten (welches alles vnserre rebellische Unterthanen b. treffen  
thut) die andern theils erfolgete antretung vnsers Erbkönigreichs  
annehmung vnserer Unterthanen in frembde Pflicht/ vnd endli-  
che destitution allen Rechten vnd Reichsordnungen/ insonder-  
heit dem Hochbethewerten Landfrieden zuwider / zu ganz ärgerli-  
chem/ vnd allen Potentaten vnd Regenten höchstpräjudicirlichen  
Exempel/ so auch Türcken vnd Tartern nicht gut heissen können/  
bey Gott vnd dem höchsten Richter aller Könige vnd Potentaten/  
auch der jezigen vnd folgender Welt / insonderheit dem Heiligen  
Römischen Reich/ von deme diese Chur vnd das Erzschenccken

B ij Ampt

Ampt zu Lehen getragen würdet/ dessen Churfürsten/ Fürsten vnd  
Stände (darunter auch Chur Pfalz selbstens vns vor einen recht-  
messigen/ angenommenen vnd gekrönten König im Böhemb er-  
kand vnd gehalten/ auch in ansehung solcher Königlichen Würde/  
zu der Wahl/ eines Römischen Königs zugelassen/ sich bald nach  
anfang der entstandenen Vnrube zu der gütigen Interposition-  
Handlung nicht allein anerbotten / sondern dieselbe auch folgendes  
nach der an vns gelangeten/ ordentlichen / rechtmessigen Successi-  
on continuiret/ ja auch die zu solchem ende bey dem nechsten Wahl-  
vnd Krönungstage/ zu anstellung mehrbestimbter gütigen Inter-  
positionshandlung von gesambten Churfürstlichem Collegio  
vor gut angesehen vnd verabschiedete Denunciation Schreiben  
mit fertigen vnd vnterschreiben lassen) zu verantworten seyn wil/  
insonderheit auch/ da vns im wenigsten nicht bewust/ zu der aller-  
geringsten Offension einzige Ursach gegeben zu haben/ sondern  
vielmehr vns jederzeit befließen / als Freundschaft/ Nachbar-  
schaft/ vnd guten Willen zu erhalten vnd zu vermehren. Sol-  
ches befehlen wir dem jenigen zu verantworten/ so zu diesem allem  
Anleitung vnd Rath gegeben / oder auch ohne einziehung hierzu  
nothwendigen Berichts/ vnd erkündigung der Rechten/ sich ver-  
leiten lassen/ welche auch der Göttlichen Straff/ so sie durch sol-  
che Vngerechtigkeit auff sich geladen/ nicht entgehen werden.

Damit aber vnser stillschweigen zu offternendter nichtiger  
Wahlhandlung/ vnd was deme anhengig / vns / als rechtmessig  
gekröntem Könige zu Böhemb/ nicht etwan zum verfang mißden-  
det werde/ auch jederman vnserer Intention vnd Meynung be-  
richtet seyn möge. Als thun wir solches alles/ so gegen vns vnd  
vnser Haus defacto eigenthätlicher weise vorgenommen / vnd  
noch heutiges Tages fortgesetzt wird / als zu förderst die wider  
vns vorgenommene nichtige Wahl vnd Krönung/ auch Krafft  
derselben angemaste Detentation vnd Occupation vnseres Kö-  
nigreichs vnd der incorporirten Länder nicht allein in bester form  
Rechtens hiermit widersprechen/ sondern auch cassiren vnd an-  
nulliren,

292.  
nulliren, solches hiermit aus Keyser vnd Königlicher Macht/  
wie es dann alles vor sich selbst wiederrechtlich, null vnd nichtig/  
vns dargegen vnd vnserm löblichen Haus alle zu Recht zulässliche  
Mittel/ die wolbefügte Waffen darbey nicht außgeschlossen / wie  
nicht weniger alle Poen vnd Straffen/ so solcher Verbrechen hal-  
ber/ in dem allgemeinen/ auch Lehens Rechten/ vnd Reichs vnd des  
Königreichs Böhemb Constitutionen versehen/ hiermit per ex-  
pressum vorbehaltende.

Vnd bezeugen demnach gegen Gott vnd der ganken Welt/  
das/ wie wir bishero nichts vns mehrers angelegen seyn lassen/ als  
Fried vnd Ruhe in vnsern Königreichen vnd Landen wieder zu  
bringen/ vnd vnser arme Vnterthanen vor endlichen Verderb vnd  
Vntergang zu retten/ darneben aber auch / was vns durch Auff-  
ruhr vnd Rebellion entzogen/ zu recuperiren, vnd vnser Keyse-  
vnd Königliche Hoheit diß orts zu erhalten/ das wir auch hinfür  
kein anders Vorhaben vns machen. Hierentgegen vns ganz  
schmerzlich zu Gemüt gehet/ was bis dahero durch Verursachung  
etlicher wenig Widerwertigen/ so vnter dem Mantel der Religion  
ihre abschewliche Rebellion bedecket/ vnsern armen Vnterthanen  
vor Betrengnis an Leib vnd Gut von einem vnd anderm Theil  
Kriegsvolck zugefüget / Als bezeugen wir hiemit gleichfalls/ das  
wir an allen dem jenigen vnschuldigem Blut/ Armuth vnd Ver-  
derben/ so dieser leidige Krieg/ dabey niemands mehr/ als wir scha-  
den leidet / weil es vmb vnser Land vnd Leute zu thun/ verursacht/  
auch ferner mit sich bringen möchte/ vnschuldig seyn wollen/ sinte-  
mal wir vor Gott / in vnserm Christlichem Gewissen dessen vns  
wol befriediget befinden/ das wir zu allem solchem Vnheil keine  
Vrsach gegeben/ sondern allem dem jenigen/ darzu vns vnser Kö-  
niglicher Keyser verbunden/ ein vollkommenes Genügen geleistet/  
auch do wir hierinnen einigen Mangel erkenneten / noch des Er-  
bietens seyn/ demselben allem trew vnd auffrichtig nachzukom-  
men/ noch einigen Stand in Religion/ oder Prophansachen gegen  
habende Privilegia vnd Majestätbrieff zu beschweren / oder von

B iij

andern

32  
andern beschweren zu lassen. Wir bezeugen auch hiermit gleichfalls/  
do durch vnser Kriegsvolck gegen Kriegsrecht/ Ordnung vñ  
Articulsbrieff mit Rauben/brennen/erwürgung vnschuldiger Per-  
sonen/ Weib vnd Kinder/ Schändung ehrlicher Frawen vñ  
Jungfrawen/ vñ sonst in andere Wege excess fürgenommen/  
das wir solches alles gegen vnser Intention vnd Meynung/ ja ge-  
gen vnserm Befehlich vorüber gangen/ tieff zu Gemüt ziehen/ do  
auch vns deswegen ordentliche Klage zukommen were/ auch noch  
zukeme/ wir solches gegen den Schuldigen/ oder auch derselben  
Befehlichshaber/ do sie es zu verhüten vermögt/ gebürlich zu be-  
straffen nicht vnterlassen wollen. Hingegen aber befinden wir vns  
schuldig vnd verbunden/ mögen auch desselben von niemand ver-  
dacht werden/ vnser Königreich vnd Lande/ vnd was vns darbey  
rechtmessig zustehet/ gegen jederman zu verthedigen/ die darinnen  
erweckte rebellion nach eusserstem vermügen niederzulegen/ vn-  
sere vnterdruckte Vnterthanen/ so vns abgeföhret/ vñ durch  
Kriegsmacht/ das sie sich ihres pflichtigen Gehorsams vnd Vn-  
terthänigkeit nicht dürffen vernemen lassen/ beherrschet werden/  
in vorige Freyheit zu setzen/ was vns durch Gewalt entzogen/  
durch befügte Mittel wieder zu bringen/ in Summa des Heiligen  
Römischen Reichs/ vnser/ vnd vnser Hauses Recht/ Freyheit vnd  
Gerechtigkeit bis auff den eussersten Blutstropffen zu manuteni-  
ren vnd handzuhaben. Darbey wir vns auch nebens Göttlicher  
Hülff vnd gnädigen Beystands in so beschaffener gerechten Sa-  
chen/ zu allen Potentaten/ Fürsten vnd Obrigkeiten/ sintemahl  
denselben wegen ärgerlichen Exempels gefährlich seyn wolte/ do  
dergleichen perduellion der Vnterthanen nachgesehen werden  
solte/ insonderheit gegen des Heiligen Römischen Reichs/ Chur-  
fürsten vnd Stände/ als welchen/ neben diesem durch die andere  
nichtige Wahl nicht wenig eingegrieffen/ aller Beypflichtung/  
Hülff vnd assistens gänzlich getrüsten/ dieselbe auch hiemit freund-  
lich vnd gnädig ersucht haben wollen. Erbieten vns hinwieder ge-  
gen ihnen sambt vnd sonders/ alles Keyserlichen Schutzes/ inson-  
derheit



derheit des hochbethewerten Religion/ vnd Propheanfriedens/ weil  
 wir bey tragendem Keyserlichem Ampt/ nach löblichem Exempel  
 vnser Abnherrns/ so bey ebenmessigen zerrütteten Zeiten im Heis  
 ligen Reich die antrohende Gefahr abgewendet/ vnd gewünscht  
 te Sicherheit eingeführet/ dessen wir seinen Namen tragen/dahin  
 vornemlich vns bemühen/ daß alles mit trawen hingelegt/ hings  
 gen aber bestendiger Fried vnd Einigkeit/ darbey das Heilige Röm  
 ische Reich mit Macht vnd Herrligkeit vber andere Nationen  
 sich erhoben/ an allen Orten wiedergebracht vnd erhalten werden  
 möge. Welches wir erheischender Nothdurfft nach/durch dieses  
 offene Patent/ männiglichs Wissenschaft zu erkennen zu geben  
 rathsam erachtet. Vnd wir seynd Ewer E. A. A. vnd euch mit  
 Freundschaft/Better vnd Schwägerlichem willen/ Keyserlichen  
 Gnaden/ vnd allem guten vorkers wol zugethan vnd gewogen.  
 Geben in vnser Stadt Wien/den 29. Tag des Monats Januarii.  
 Anno Sechzehnhundert vnd im zwanzigsten/ vnserer Reiche/des  
 Römischen im Ersten/ des Hungarischen im Andern/des Böhmis  
 schen im Dritten.

Ferdinand

Ad Mandatum S<sup>re</sup>. Cæs<sup>re</sup>.  
Majestatis proprium.

Don Ulm.

Pucher.

E. N. D. E.

210

gleichs/  
 mung vñ  
 ger Per/  
 en vñnd  
 ominen/  
 ig/ja ge/  
 ehenn/ do  
 ach noch  
 derselben  
 ch zu be/  
 wir vns  
 and ver/  
 s darbey  
 arinnen  
 en/ vn/  
 nd durch  
 nd zu/  
 werden/  
 itzogen/  
 Heiligen  
 heit vnd  
 nuteni-  
 öftlicher  
 ten Sa/  
 ntemahl  
 olte/ do  
 werden  
 s/ Chur/  
 ie andere  
 ichtung/  
 t freund/  
 wieder ge/  
 s/ inson/  
 derheit



ERS

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the upper half of the page.

Handwritten numbers in blue ink: 15791 and 68.

Majestatis propriam  
Abbas datus 2. Carl.

Duchet.

Handwritten number: 101



ULB Halle  
004 800 796

3





meinem Landve  
 liche vnd begrü  
 vnd vnverduncl  
 faste widrige Z  
 heil vnd erbärm  
 noch bey Lebzei  
 Bettern vnd Z  
 regierenden Kö  
 aus den Böhm  
 L. hinterlassen  
 gegebenem Sc  
 Majestetbrieff  
 hörten Excels,  
 tern vnd Lande  
 derer Diener/  
 ersten ergriffen  
 ter vnd Offici  
 dentlichen regi  
 sich des König  
 Form der Reg  
 Directores da  
 let/vnd also da  
 defension, da  
 fes/erlaubet se  
 zu halten/nie  
 den fan vnd m  
 ne Passion vr  
 sen vberschritt  
 terthanen wid  
 anders/denn  
 zu achten ist.  
 Nu wol  
 lassen/wie es



mit die eigent  
 s warhafften  
 dargegen ges  
 st dieses Zn  
 rungen / das  
 liebten Herrn  
 eich gewesen  
 chtnis/etliche  
 Mayt. vnd  
 , vnter an  
 vilegia vnd  
 vor fast vner  
 n Stadthal  
 sonen vnd anz  
 e Wassen am  
 de Stadhal  
 eet ihres or  
 npter entsetz  
 ie ganz neue  
 lbst genandte  
 osten angestel  
 ene Religions  
 Majestatbries  
 et zu seyn vnd  
 argethan wer  
 eylich vnd ch  
 it vnd dermas  
 nnen der Zn  
 eit vor nichts  
 ond rebellion  
 rt gestellet seyn  
 so vnter dem  
 Namen:

No  
 tra  
 wo  
 sta  
 fe  
 lu  
 M  
 N  
 v  
 se  
 g  
 d  
 e  
 n  
 C  
 l  
 v  
 y  
 l

